



VERFÜGUNG

vom 21. März 2012

Winterthur. Kommunale Nutzungsplanung; Umzonung Siedlung Stocken

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Stadt Winterthur wurde mit Baudirektionsverfügung ARV/369/2001 genehmigt. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur hat am 7. Mai 2007 die Umzonung der Siedlung Stocken in die Kernzone KIII und in die Wohnzone W2/1.2 östlich der Kernzone Stocken festgesetzt. Aufgrund eines Rekurses setzte der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur den revidierten Ergänzungsplan c) Kernzone Stocken erst am 24. August 2009 fest. Gegen diese Beschlüsse wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 8. November 2011 und des Bezirksrats Winterthur vom 7. November 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Die Stadt Winterthur ersucht mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 um Genehmigung der Vorlage.

Bei der Siedlung Stocken handelt es sich um eine mittelalterliche Rodungssiedlung, welche immer noch deutlich im Siedlungsgefüge ablesbar ist. Sie besteht heute aus fünf ehemaligen Bauernhäusern. Um den Siedlungszusammenhang erhalten zu können, wurde eine Ausscheidung einer Kernzone als planerisch sinnvoll erachtet. Die östlich der Kernzone Stocken gelegenen unüberbauten Grundstücke werden von der Wohnzone W2/2.0 in die Wohnzone W2/1.2 umgezont. Im dazugehörigen Ergänzungsplan c) Kernzone Stocken werden die Baubereiche für besondere Bauten definiert, welche sicherstellen, dass die Zwischenräume zwischen den Bauten erhalten bleiben. Mit der Festlegung eines Baubereiches für Hauptgebäude soll ein Doppel- oder Einfamilienhaus unter Einhaltung der im Ergänzungsplan statuierten Bauvorschriften ermöglicht werden.

Die Akten, bestehend aus dem Zonenplan 1:2500 betreffend Umzonung der Siedlung Stocken in die Kernzone KIII und in die Wohnzone W2/1.2 östlich der Kernzone Stocken, dem Ergänzungsplan c) Kernzone Stocken 1:2500 mit ergänzenden Bauvorschriften und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Umzonung der Siedlung Stocken in die Kernzone KIII und in die Wohnzone W2/1.2 östlich der Kernzone Stocken, welche der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 7. Mai 2007 festgesetzt hat sowie der Ergänzungsplan c) Kernzone Stocken, welche der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 24. August 2009 festgesetzt hat, werden genehmigt.
- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von vier Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an die Stadt Winterthur, Departement Bau, Vermessungsamt, Technikumstrasse 81, 8402 Winterthur (Nachführungsstelle).

Zürich, den 21. März 2012
112080/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

